

ANLAGEBASISINFORMATIONSBLETT

gemäß Art 23 Verordnung (EU) 2020/1503 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmer und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937

Haftungsausschluss

Dieses Schwarmfinanzierungsangebot wurde von den zuständigen Behörden bzw. der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) weder geprüft noch genehmigt. Die Angemessenheit Ihrer Erfahrung und Ihres Wissens wurde nicht zwangsläufig bewertet, bevor Ihnen der Zugang zu dieser Anlage gewährt wurde. Wenn Sie diese Anlage tätigen, übernehmen Sie alle damit verbundenen Risiken, einschließlich des Risikos eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des angelegten Geldes.

Risikowarnung

Anlagen in dieses Schwarmfinanzierungsprojekt sind mit Risiken verbunden, einschließlich des Risikos eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des angelegten Geldes. Ihre Anlage ist nicht durch die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹ geschaffenen Einlagensicherungssysteme geschützt. Ihre Anlage ist auch nicht durch die gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates² geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme geschützt. Sie erhalten möglicherweise keine Rendite aus Ihrer Anlage. Es handelt sich hierbei nicht um ein Sparprodukt, und wir raten Ihnen, nicht mehr als 10 % Ihres Reinvermögens in Schwarmfinanzierungsprojekten anzulegen. Sie werden die Anlageinstrumente möglicherweise nicht jederzeit verkaufen können. Selbst wenn Sie sie verkaufen können, können Sie doch Verluste erleiden.

Vorvertragliche Bedenkzeit für nicht kundige Anleger

Nicht kundigen Anlegern steht eine Bedenkzeit zu, während der sie ihr Anlageangebot oder die Bekundung ihres Interesses am Schwarmfinanzierungsangebot ohne Begründung und ohne Vertragsstrafe jederzeit widerrufen können. Die Bedenkzeit beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem das Anlageangebot oder die Interessenbekundung des potenziellen nicht kundigen Anlegers erfolgt, und läuft vier Kalendertage danach ab. Der Widerruf ist über die [MarktplatzApp] oder per Email an [EmailEmittentin] möglich. Im Fall des wirksamen Widerrufs erhält der Investor den Investitionsbetrag abzugsfrei zurückerstattet.

Überblick über das Schwarmfinanzierungsangebot

Kennung des Angebots	529900IKXA5KGGM6GM23-AT0000A34JM0
Projektträger und Projekttitel	FERIENRESORT Altaussee-Loser Immobilien GmbH Altaussee Haus 1
Art des Angebots und Art des Instruments	Tokenisierte Genussscheine
Zielbetrag	1.590.318,00
Frist	17.05.2023 - 17.05.2024

Teil A: Informationen über den/die Projektträger und das Schwarmfinanzierungsprojekt

a)	Projektträger und Schwarmfinanzierungsprojekt³
	Identität: FERIENRESORT Altaussee-Loser Immobilien GmbH, 500983s, Lichtersberg 88, 8992 Altaussee
	Rechtsform: GmbH
	Kontaktdaten: Lichtersberg 88, 8992 Altaussee, office@fim24.at, +43 676 897 438 201, https://ferienresort-altaussee.at/
	Eigentumsverhältnisse: Kauf der Liegenschaft durch die Ferienresort Altaussee-Loser Immobilien GmbH am 27.12.2018
	Management: Aline Korntheuer
b)	Verantwortung für die in diesem Anlagebasisinformationsblatt enthaltenen Informationen Der Projektträger erklärt, dass seines Wissens keine Informationen ausgelassen wurden oder sachlich irreführend oder unrichtig sind. Die Erklärung der genannten Personen zu ihrer Verantwortung für die in diesem Anlagebasisinformationsblatt enthaltenen Informationen ist diesem Dokument als <i>Anhang A</i> beigelegt ⁴ . Nach nationalem Recht ist für die im Anlagebasisinformationsblatt enthaltenen Informationen FERIENRESORT Altaussee-Loser Immobilien GmbH, vertreten durch Aline Korntheuer verantwortlich.
c)	Haupttätigkeiten des Projektträgers, angebotene Produkte oder Dienstleistungen des Projektträgers Vermarktung von Immobilien, Marketing, Touristischer Vermietung.

¹ Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149).

² Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22).

³ Ein Logo kann ebenfalls eingefügt werden.

⁴ Gemäß Artikel 23 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2020/1503 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen (ECSP-VO).

d)	Hyperlink zu den jüngsten Jahresabschlüssen des Projektträgers https://cdn.brickwise.at/ba54ab84-b317-49ec-beb1-54a1a4cc40c8.pdf
e)	Die wichtigsten nach Jahren aufgeschlüsselten finanzwirtschaftlichen Zahlen und Kennziffern des Projektträgers für die letzten drei Jahre Negatives Eigenkapital 2021: -118.055,84, 2020: -132.581,22 Bei Ausweis eines "negativen Eigenkapitals": Erläuterung, ob eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts vorliegt (§ 225 Abs.1 UGB): Eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechtes besteht nicht, weil die Geschäftsführung damit rechnet, dass sowohl die Anfangsverluste als auch die durch die COVID-19 Pandemie verursachten Verluste durch Gewinne der Folgejahre ausgeglichen werden. Jeweils zusammengefasst für alle Posten der Verbindlichkeiten (§ 237 Abs. 1 Z 5 UGB): Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren: EUR 2.059.756,21 Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, für die dingliche Sicherheiten bestellt sind: EUR 2.910.367,55 Art und Form dieser Sicherheiten: Hypothek
f)	Beschreibung des Schwarmfinanzierungsprojekts, einschließlich seines Zwecks und seiner Hauptmerkmale Der Erlös der gegenständlichen Emission tokenisierter Genussscheine, mit der Bezeichnung/ISIN (...), dient der vollständigen Refinanzierung (Rückführung des Fremd- und Eigenkapitalanteils für die Errichtung) der Liegenschaft Lichtersberg 88, Haus 1, Einlagezahl 1360, Gst-Nr. 1557/3 Altaussee, einschließlich Neben- und Finanzierungskosten, Kosten der Strukturierung und Durchführung der Emission und Vermarktungskosten.

Teil B: Hauptmerkmale des Schwarmfinanzierungsverfahrens und gegebenenfalls Bedingungen für die Kapitalbeschaffung oder Kreditaufnahme

a)	Mindestzielbetrag der Kapitalbeschaffung im Rahmen eines einzigen Schwarmfinanzierungsangebot 4.506 Stück tokenisierte Wertpapiere (EUR 450.690,12) Anzahl der vom Projektträger oder Schwarmfinanzierungsdienstleister bereits durchgeführten (öffentlichen oder nicht öffentlichen) Angebote für dieses Schwarmfinanzierungsprojekt 0.
b)	Frist für die Erreichung des Zielbetrags der Kapitalbeschaffung Die Frist für die Erreichung des Zielbetrags („ Zeichnungsfrist “) endet am 17.05.2023 - 17.05.2024. Während der Zeichnungsfrist, können Anleger Angebote zur Zeichnung tokenisierter Wertpapiere unterbreiten. Der Projektträger ist berechtigt, im Falle des vorzeitigen Erreichens des Zielbetrags die Zeichnungsfrist zu verkürzen. Ebenso kann die Zeichnungsfrist mehrmals, maximal jedoch um bis zum dreifachen des ursprünglichen Ausgabezeitraums verlängert werden.
c)	Informationen über die Folgen, falls der Zielbetrag der Kapitalbeschaffung nicht fristgerecht erreicht wird Sofern bis zum Ende der Zeichnungsfrist (wenn auch verlängert) nicht zumindest der Zielbetrag erreicht wird, kommt kein Vertrag über die Zeichnung der tokenisierten Wertpapiere zustande. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien entfallen und ein vom Anleger an dem Projektträger überwiesener Betrag wird kostenfrei und ohne Verzinsung refundiert. Dies gilt auch, wenn der Zielbetrag infolge von Rücktritten von Anleger unterschritten wird.
d)	Höchstangebotssumme, sofern sie sich von dem unter Buchstabe a genannten Zielbetrag der Kapitalbeschaffung unterscheidet Der Projektträger beabsichtigt Kapital iHv bis zu EUR 1.590.318,00 zu beschaffen.
e)	Höhe der vom Projektträger für das Schwarmfinanzierungsprojekt bereitgestellten Eigenmittel Der Projektträger stellt keine Eigenmittel zur Verfügung.
f)	Änderung der Zusammensetzung des Kapitals oder der Kredite des Projektträgers im Zusammenhang mit dem Schwarmfinanzierungsangebot Auslösung Kreditverbindlichkeiten in Höhe von 431.075€

Teil C: Risikofaktoren

Typ 1 - Projektrisiko
Projektrisiken sind dem Projekt inhärente Risiken, die zum Scheitern des Projekts führen können. Diese Risiken können unter anderem Folgendes betreffen: i) Projektabhängigkeiten wie Finanzierung & rechtliche Aspekte, etwa Zinsrisiken, z.B. steigende Kreditzinsen bei teilweiser Fremdfinanzierung, Fehlkalkulationen, Fehlplanungen bezogen auf die Finanzierung des Projektes, sowie darüber hinaus Änderungen der Rechtslage, , ii) Auftreten ungünstiger Szenarien mit negativen Auswirkungen, z.B. ein erheblicher Preisverfall der Immobilie oder Ausbleiben von Mieteinnahmen infolge von externen Ereignissen, z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Terror, Epidemien, Pandemien, Ausbreitung von Krankheiten (beispielsweise Covid-19), Energie- und Ressourcenknappheit, behördliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, sonstige Störungen des öffentlichen Lebens, iii) [trifft nicht zu], iv) vom Projektträger ausgehende Risiken, etwa operationelle Risiken, z.B., Verluste infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systeme, Fehlplanungen, Fehlleistungen oder Fehlkalkulationen im Rahmen der Projektumsetzung, wie beispielsweise längere Planungszeiten, Bauzeiten, Vermarktungszeiten, fehlerhafte Kostenschätzungen, Minderleistungen von einzelnen Gewerken; sowie Baurisiken, also Risiken aus Baumängeln, Altlasten (Bodenverunreinigungen), Änderungen in der Bauplanung, Verzögerungen bei der Baugenehmigung, Baukostenerhöhungen Risiken bei der Planung, wie Planungsfehler, zB der Entwurfsprozess dauert länger als erwartet, verspätete Änderungswünsche der Beteiligten, nicht vertragsgemäße Ausführung der Arbeiten; externe Risiken, wie zB neu zum Projekt hinzu gestoßene Personen und Unternehmen verlangen Änderungen; Öffentliche Einwände, wie z.B. Änderungen von Gesetzen und lokalen Normen, steuerliche Änderungen; Umweltrisiken, wie z.B. unvollständige Umweltanalyse, z.B. sind neue oder zusätzliche Maßnahmen zur Vermeidung, Abschwächung

oder Minimierung von Umweltauswirkungen erforderlich; organisatorische Risiken, wie z.B. unerfahrene Arbeitskräfte und Personalwechsel, verspätete Lieferungen, Mangelnde Sicherheitsmaßnahmen am Bau; Risiken im Projektmanagement, Nichteinhaltung der vertraglichen Qualitätsanforderungen, Fehler in der Terminplanung, Verzögerungen bei den Auftragnehmern, Konflikte im Projektteam, Risiken in der Dokumentation, Abgelaufene Baugenehmigungen, Widersprüche in den Bauunterlagen, Bauliche Risiken, Überschreitung der Baukosten; Technologische Veränderungen.
Typ 2- Sektorrisiko
Sektorrisiken sind dem jeweiligen Sektor inhärente Risiken. Solche Risiken können beispielsweise durch eine Veränderung der makroökonomischen Lage, einen Rückgang der Nachfrage im Sektor, in dem das Schwarmfinanzierungsprojekt durchgeführt wird, und Abhängigkeiten von anderen Sektoren verursacht werden. Das Schwarmfinanzierungsprojekt wird in folgenden Sektoren durchgeführt: 41.1 (Erschließung von Grundstücken; Bauträger), 41.2 (Bau von Gebäuden), 68.1 (Kauf und Verkauf von eigenen Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen), 68.2 (Vermietung, Verpachtung von eigenen oder geleasteten Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen), 68.3 (Vermittlung und Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen für Dritte).
Typ 3 - Ausfallrisiko
Das Ausfallrisiko (auch Risiko des Totalverlustes) umfasst das Risiko, dass ein Projekt oder ein Projektträger zahlungsunfähig ist oder ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, sowie andere Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Projekt oder dem Projektträger, die für die Anleger zu einem Verlust ihrer Anlage führen können. Solche Risiken können durch eine Vielzahl von Faktoren verursacht werden, darunter: a) (schwerwiegende) Veränderung der makroökonomischen Lage, b) Misswirtschaft, c) mangelnde Erfahrung, d) Betrug, e) Finanzierung, die nicht dem Geschäftszweck entspricht, f) erfolglose Einführung des Produkts, g) mangelnder Cashflow. Ansprüche aus dem vorliegenden Finanzinstrument unterliegen nicht der Einlagensicherung oder einer sonstigen Entschädigungseinrichtung. Das ist das Risiko, dass ein Investment wertlos werden kann. Kein Aussonderungsrecht: Das Finanzinstrument bezieht sich auf eine bestimmte Immobilie (oder einen Miteigentumsanteil an einer Immobilie). Im Fall der Insolvenz des Projektträgers besteht kein Aussonderungsanspruch hinsichtlich der Immobilie, auf die sich das Wertpapier bezieht. Sobald jedoch ein Kollektivpfandrecht nach dem Kuratorengesetz 1874 zu einem Festbetrag in Höhe des Gesamtnennbetrags eingetragen worden ist, besteht ein Absonderungsrecht in Höhe des Ausgabebetrags je Wertpapier.
Typ 4 - Risiko niedrigerer, verspäteter oder fehlender Rendite
Dies ist das Risiko, dass die Rendite niedriger als erwartet ausfällt, sich verzögert oder aus dem Projekt keine Kapital- oder Zinszahlungen fließen. Der Ertrag aus den Wertpapieren ergibt sich aus laufenden Ausschüttungen und gegebenenfalls aus Veränderungen des Substanzwertes des Vermögens des Projektträgers, insbesondere der jeweiligen Immobilie(n). Die laufenden Ausschüttungen sind abhängig von den Einnahmen aus der Bewirtschaftung der Immobilie. Diese unterliegen den folgenden Risiken: (i) Mietniveaurisiko, Nutzungsentgeltniveaurisiko – das Risiko, das mit der Änderung des Mietniveaus oder des Nutzungsentgeltniveaus verbunden ist; (ii) Nichtvermietungsrisiko – das Risiko, dass das Angebot von Mietflächen die Nachfrage überschreitet und es dadurch zu Leerständen kommt; (iii) Kreditrisiko oder Mietausfallsrisiko oder Nutzungsentgeltausfallsrisiko – das Risiko, das sich aus den möglichen Mietausfällen oder Nutzungsentgeltausfällen ergibt. Der Wert des Wertpapiers ist abhängig vom Substanzwert der Immobilie, der den nachfolgenden Risiken unterliegt: (i) Wertänderungsrisiko – das Risiko, das mit der Änderung der Immobilienpreise verbunden ist; (ii) Liquiditätsrisiko – das Risiko, dass Mietensätze oder Nutzungsentgeltsätze nicht schnell an das Marktniveau angepasst werden können und sich hierdurch negative Effekte auf den Ertragswert der Immobilie ergeben. Unter Kursrisiko versteht man die möglichen Wertschwankungen einzelner Investments. Die tokenisierten Wertpapiere können zu unterschiedlichen Zeitpunkten und Preisen sowohl gekauft als auch verkauft werden. Nach dem Kauf eines Wertpapiers kann sich ein späterer Verkaufspreis zum ursprünglichen Kaufpreis sowohl positiv als auch negativ unterscheiden. Unter Bonitätsrisiko (oder Schuldner- oder Emittentenrisiko) versteht man die Gefahr der Änderung der Kreditwürdigkeit des Vertragspartners, d.h. eine mögliche Unfähigkeit zur termingerechten oder endgültigen Erfüllung seiner Verpflichtungen, wie Dividendenzahlung, Zinszahlung, Tilgung etc. Da Ausschüttungen aus den Wertpapieren nur dann erfolgen können, wenn Mieten bzw. Nutzungsentgelte eingehen, ergibt sich ein Bonitätsrisiko des Projektträgers in mittelbarer Form auch daraus, dass der/die Mieter:in bzw. der/die Miteigentümer:in, der/die die Immobilie bewohnt, ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt (= Mietausfallsrisiko, Nutzungsentgeltausfallsrisiko).
Typ 5 - Risiko eines Plattformausfalls
Risiko eines Plattformausfalls ist das Risiko, dass die Schwarmfinanzierungsplattform vorübergehend oder dauerhaft ausfällt. Ein Ausfall der Schwarmfinanzierungsplattform kann die Handelbarkeit des Finanzinstruments beeinträchtigen.
Typ 6 - Risiko der mangelnden Liquidität der Investition
Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass Anleger ihre Anlage nicht verkaufen können. Die Möglichkeit, ein Investment jederzeit zu marktgerechten Preisen zu kaufen, verkaufen bzw. glattzustellen, wird Handelbarkeit (= Liquidität) genannt. Von einem liquiden Markt kann dann gesprochen werden, wenn ein Anleger seine Wertpapiere handeln kann, ohne dass schon ein durchschnittlich großer Auftrag (gemessen am marktüblichen Umsatzvolumen) zu spürbaren Kursschwankungen führt und nicht oder nur auf einem deutlich geänderten Kursniveau abgewickelt werden kann. Anlageprodukte, die nicht an Börsen handeln, sind grundsätzlich illiquider als solche, die an Börsen gehandelt werden. Verbindliche Frequenzen für Rückgabepreise (z.B. täglich oder wöchentlich) limitieren das Liquiditätsrisiko zeitlich. Illiquidität resultiert auch aus langfristigen Bindungen – im Extremfall wird während der Bindungsfrist kein Preis gestellt, das Anlageprodukt ist nicht handelbar. Es ist nicht gewährleistet, dass gekaufte tokenisierte Wertpapiere jederzeit wieder verkauft werden können. Es kann zu längeren Wartezeiten kommen. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass gekaufte tokenisierte Wertpapiere nicht wieder verkauft werden können.
Typ 7 - Sonstige Risiken
Klumpenrisiko ist das Risiko eines Verlusts, welches sich aus der übermäßigen Konzentration von Investitionskapital auf ein Anlageobjekt oder eine Gruppe verbundener Anlageobjekte ergibt.

Teil D: Informationen über das Angebot übertragbarer Wertpapiere

a)	Gesamtbetrag und Art der anzubietenden übertragbaren Wertpapiere oder für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassenen Instrumente - Der Projektträger beabsichtigt Kapital in Höhe von bis zu EUR 1.590.318,00 aufzunehmen. - Wertpapierart: Tokenisierte Genussscheine, dies sind übertragbare Wertpapiere iSd § 1 Abs 1 Z 4 Kapitalmarktgesetz 2019 (KMG 2019). - Im Fall der Insolvenz des Projektträgers sind die Ansprüche aus den tokenisierten Wertpapieren gleichrangig mit allen anderen nicht nachrangigen Gläubigern.
b)	Zeichnungspreis - Der Mindestzeichnungsbetrag beträgt EUR 100,02. Eine Erhöhung dieses Betrages ist in 100,02-EUR-Schritten möglich. - Der Investitionsbetrag ist vom Anleger mittels der auf der Plattform angeführten Bezahlfunktion schuldbefreiend auf das beim jeweiligen Zahlungsdienstleister geführte Konto zu zahlen. Dem Projektträger stehen gegen den Anleger keine über den Zeichnungspreis hinausgehenden Zahlungsansprüche zu.
c)	Angaben dazu, ob Überzeichnungen akzeptiert werden und wie sie zugewiesen werden - Überzeichnungen werden vom Projektträger nicht akzeptiert. - Die Zuteilung von Angebotsannahmen erfolgt nach dem Prinzip „First come – first served“.
d)	Zeichnungs- und Zahlungsbedingungen - Der Projektträger begibt Wertpapiere zum Gesamtnennbetrag von 1.590.318,00 und mit einer Stückelung von 15.900. - Die Ausgabe der tokenisierten Wertpapieren erfolgt im Rahmen öffentlicher Angebote mit einem Gesamtgegenwert von weniger als EUR 2.000.000,00 innerhalb von 12 Monaten in der Europäischen Union und daher unter Inanspruchnahme der Ausnahme von der kapitalmarktrechtlichen Prospektpflicht. - Die Zeichnung erfolgt durch den Klick auf den Button „Kauf signieren“ auf der Emissionsplattform des Projektträgers, infolgedessen der Zeichnungsbetrag am Zahlungskonto des Anlegers bis zur Ausgabe der tokenisierten Wertpapiere oder alternativ bis zur Ablehnung der Zeichnung reserviert und gesperrt wird. - Die Annahme der Zeichnung des Anlegers erfolgt dadurch, dass der Projektträger einen Token generiert, welcher einen Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde repräsentiert, und die dem Anleger zustehenden Token auf dessen Account transferiert. - Der Anleger ist neben der Zahlung des Zeichnungsbetrags zu keinen weiteren Zahlungen an den Projektträger verpflichtet, insbesondere nicht zu Nachschüssen aus oder im Zusammenhang mit den tokenisierten Wertpapieren.
e)	Verwahrung von übertragbaren Wertpapieren oder für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassenen Instrumenten für Anleger und deren Lieferung an Anleger - Die von dem Projektträger ausgegebenen Wertpapiere werden in Form von Tokens digitalisiert. Token sind digitale (Wert-) Einheiten in Form eines Datensatzes, die aufgrund eines Protokolls in einer Blockchain ausschließlich von dem Projektträger erstellt und an den Anleger übertragen werden. Die Tokenisierung erfolgt durch Einräumung eines Miteigentumsanteils im Umfang von 1/Gesamtzahl der tokenisierten Wertpapiere je Token an der Sammelurkunde durch den Projektträger an den jeweiligen Token-Inhaber durch Übertragung des jeweiligen Tokens in den Account des Anlegers. - Die Token, welche einen Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde repräsentieren, sind auf dem Blockchain-Netzwerk gespeichert. Der Anleger verwaltet diese selbständig und eigenverantwortlich und kann nur über sie verfügen, wenn er vollumfänglichen Zugang zu seinem Account hat. Ein solcher Account ist zwingend erforderlich, um die tokenisierten Wertpapiere zu halten und zu handeln sowie um Auszahlungen auf die tokenisierten Wertpapiere zu erhalten. Weder der Projektträger noch andere Personen übernehmen die Verwaltung oder Verwahrung der tokenisierten Wertpapiere.
f)	Angaben zur Garantie oder Sicherheit, durch die die Anlage besichert ist - Sicherungsgeber ist der Projektträger, eine juristische Person. - FERIENRESORT Altaussee-Loser Immobilien GmbH, GmbH https://ferienresort-altaussee.at/, +43 676 897 438 201 - Ein Kollektivpfandrecht nach dem Kuratorengesetz 1874 zu einem Festbetrag in Höhe des Gesamtnennbetrags zugunsten der Anleger wird nach Eintragung des Eigentumsrechts des Projektträgers in das Grundbuch beantragt. Sofern und solange die Immobilie durch eine Bank fremdfinanziert ist, erfolgt die Besicherung durch das Kollektivpfandrecht im einem Rang nach der Bank.
g)	Angaben zu einer festen Verpflichtung zum Rückkauf von übertragbaren Wertpapieren oder zu Schwarmfinanzierungszwecken zugelassenen Instrumenten (falls zutreffend) Trifft nicht zu.
h)	Angaben zu Zinssätzen und Laufzeiten Sowohl der Anleger als auch der Projektträger sind berechtigt, die Wertpapiere erstmalig innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf von 5 Jahren ab dem Ausgabetag und danach alle weiteren 5 Jahre wiederum jeweils unter Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist zu kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon für beide Parteien unberührt. Nominaler Zinssatz: Trifft nicht zu. Datum, ab dem die Zinsen zahlbar sind: Trifft nicht zu. Fälligkeitstermine für Zinszahlungen: Trifft nicht zu. Laufzeit (gegebenenfalls einschließlich Zwischenzahlungen): Die Laufzeit der tokenisierten Wertpapiere ist unbestimmt. Die tokenisierten Wertpapiere haben keinen Endfälligkeitstag. Anwendbare Rendite: Trifft nicht zu.

Teil E: Informationen über Zweckgesellschaften

a)	Ist eine Zweckgesellschaft zwischen Projektträger und Anleger zwischengeschaltet?
----	--

Nein.

Teil F: Anlegerrechte

a)	Mit übertragbaren Wertpapieren verbundene Rechte - Der Anleger partizipiert mit den von ihm gehaltenen tokenisierten Wertpapieren an einem Überschuss der Netto-Kaltemieteinnahmen je Kalenderjahr abzüglich der Kosten aus der Bewirtschaftung der Immobilie je Kalenderjahr (der „Netto-Mietüberschuss“). Die Netto-Kaltemieteinnahmen der Immobilie sind die vom Mieter bezahlte Bruttomiete abzüglich Nebenkosten und gegebenenfalls anfallende Umsatzsteuer. Nebenkosten sind alle nach dem anwendbaren Recht auf den Mieter umlagefähigen Betriebskosten. Die Kosten aus der Bewirtschaftung des Miteigentumsanteils an der Immobilie setzen sich zusammen wie folgt: (1) Allenfalls anfallende Hausverwaltungskosten, soweit diese nicht vom Miteigentümer der Immobilie getragen werden; hierunter fallen insbesondere: (i) nach dem Gesetz vom Vermieter zu tragende Kosten; (ii) Kosten der Garagenstellplatzverwaltung; (iii) Kosten für die Miet- und Objektverwaltung; (iv) Kosten der Sondereigentumsverwaltung; (v) Kosten im Zusammenhang mit Mieterwechseln, insbesondere Maklerkosten; (2) Verwaltungsaufwand des Projektträgers aus der Beauftragung Dritter; hierunter fallen insbesondere Kosten für Rechts- oder Steuerberatung; von Dritten in Rechnung gestellte Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Verwaltung des Projektträgers; (3) Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten für die Immobilie (soweit nicht fremdfinanziert) sowie Zins- und Tilgungszahlungen im Fall der (teilweisen) Fremdfinanzierung; (4) Kosten für Investitionen in Anlagegüter (Küche, Ausstattung, etc.) (soweit nicht fremdfinanziert) sowie Zins- und Tilgungszahlungen im Fall der (teilweisen) Fremdfinanzierung. - Der "Anteil am Netto-Mietüberschuss, der der Emittentin zusteht" ist ein Teil der monatlichen Netto-Mieteinnahmen, der bei der Emittentin (= dem Projektträger) verbleibt und/oder (gegebenenfalls teilweise) für die Bezahlung eines monatlichen Entgelts für die Beauftragung Dritter verwendet wird, für (i) die Besorgung der Sub-Verwaltung der Immobilie, den vom Anleger beschlossenen Verwaltungsmaßnahmen, den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und den für die Emittentin rechtsverbindlichen Verträgen sowie (ii) für die Durchführung zwingend notwendiger Maßnahmen (z.B. bei Gefahr im Verzug). Die Liquiditätsrücklagen, bestehend aus der einmaligen und der monatlichen Liquiditätsrücklage, sind eine von der Emittentin für die Deckung der Kosten der Bewirtschaftung der Immobilie sowie für sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Verwaltung der Immobilie gebildete Reserve. - Die monatliche Ausschüttung wird für jeden Kalendermonat gesondert festgestellt und an den Anleger ausbezahlt. Die Feststellung der monatlichen Ausschüttung erfolgt binnen 3 Wochen nach Ablauf eines Kalendermonats. Die Ausschüttung wird binnen 7 Bankarbeitstagen ab Feststellung an den Anleger zur Auszahlung gebracht. Der Anleger nimmt insoweit am Verlust aus der Bewirtschaftung der Immobilie teil, als ein allfälliger negativer Saldo aus der Bewirtschaftung der Immobilie mit Netto-Mietüberschüssen der Folgemonate solange verrechnet wird, bis der negative Saldo ausgeglichen ist. - Die Jahresendabrechnung und die Feststellung eines allfälligen zusätzlichen Netto-Mietüberschusses oder eines allfälligen negativen Saldos aus der Bewirtschaftung der Immobilie erfolgt binnen 8 Wochen nach Ablauf eines Kalenderjahres. Ein allfälliger zusätzlicher Netto-Mietüberschuss, welcher sich im Zuge der Jahresendabrechnung der Bewirtschaftung der Immobilie ergibt, gelangt binnen 7 Bankarbeitstagen ab Feststellung an den Anleger zur Auszahlung. Ein allfälliger negativer Saldo, welcher sich im Zuge der Jahresendabrechnung der Bewirtschaftung der Immobilie ergibt, wird mit Netto-Mietüberschüssen der Folgemonate solange verrechnet, bis der negative Saldo ausgeglichen ist. - Im Falle einer Veräußerung der Immobilie ist der Anleger am Überschuss aus der Veräußerung im Verhältnis der von ihm gehaltenen tokenisierten Wertpapieren im Zeitpunkt der Auszahlung dieses Überschusses beteiligt. Der Überschuss aus der Veräußerung ist jener Betrag, der nach Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger der Projektträgers im Zusammenhang mit der Immobilie sowie insbesondere nach Abzug sämtlicher Kosten und allfälliger Steuern aufgrund der Veräußerung der Immobilie verbleibt. Der Überschuss aus der Veräußerung wird wie folgt berechnet: (Verkaufspreis der Immobilie - Kosten der Transaktionsabwicklung - allenfalls anfallende Steuern auf Ebene der Emittentin + vorhandene Liquiditätsrücklage - Verbindlichkeiten aus Finanzierungen in Bezug auf die Immobilie - ein noch nicht ausgeglichener Netto-Mietfehlbetrag) / Gesamtzahl der tokenisierten Wertpapiere * Anzahl der vom Anleger im Zeitpunkt der Ausschüttung gehaltenen tokenisierten Wertpapiere. Der Ausschüttungsanspruch anlässlich der Veräußerung der Immobilie ist innerhalb von 2 (zwei) Monaten nach Eingang des Veräußerungspreises bei der Emittentin zur Auszahlung auf das Zahlungskonto des Anlegers fällig - Soweit ein Veräußerungsverlust generiert wird, besteht keine Nachschusspflicht. Die weiteren Einzelheiten sind in den Investitionsbedingungen abschließend geregelt. - Mitspracherechte: Jeder Token vermittelt dem Anleger einen Anspruch auf Teilnahme an Beschlussfassungen der Anleger betreffend die Verwaltung der Immobilie und der Produkthersteller ist verpflichtet, die Beschlüsse der Anleger bei der Verwaltung und ggf. Veräußerung der Immobilie umzusetzen. Jeder Token vermittelt eine Stimme bei den Beschlussfassungen und Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlussfassungen erfolgen digital und die Stimmen können über die ["Brickwise App"] abgegeben werden. Die weiteren Einzelheiten betreffend die Verwaltungsrechte und deren Ausübung sind abschließend in den Investitionsbedingungen geregelt.
b) und c)	Beschränkungen, denen die übertragbaren Wertpapiere unterliegen, und Beschränkungen für das Übertragen der Instrumente. Die tokenisierten Wertpapiere sind als Mezzaninkapital zu betrachten und vermitteln keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung am Projektträger. Der Anleger hat keine unmittelbaren und/oder - mit Ausnahme der zu bestellenden

	(ii) der Anleger erfüllt die unter Ziffer 4.6 lit a bis d der Investitionsbedingungen angeführten Voraussetzungen; und (iii) der beabsichtigte Transfer wird über die ["Brickwise App"] bekannt gemacht.
d)	Ausstiegsmöglichkeiten des Anlegers aus der Anlage • Veräußerung: Der Anleger kann seine tokenisierten Wertpapiere über die "Brickwise App" zum Verkauf anbieten. • Ordentliche Kündigung: Sowohl der Anleger als auch der Projektträger sind berechtigt, die Wertpapiere erstmalig innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf von 5 Jahren ab dem Ausgabetag und danach alle weiteren 5 Jahre wiederum jeweils unter Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist zu kündigen. Falls der Projektträger kündigt, ist sie zur Veräußerung der Immobilie verpflichtet. • Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund kann von beiden Seiten ausgesprochen werden. Bevor der Anleger die außerordentliche Kündigung ausspricht, hat er den Projektträger zur Erfüllung der aus seiner Sicht verletzten Verpflichtung unter Einräumung einer Frist von zumindest 14 Tagen aufzufordern. Stellt der Projektträger die Verletzung ihrer Verpflichtung nicht binnen der gesetzten Frist ein, so kann der Anleger die außerordentliche Kündigung erklären.
e)	Für Eigenkapitalinstrumente: Kapital- und Stimmrechtsverteilung vor und nach der sich aus dem Angebot ergebenden Kapitalerhöhung (unter der Annahme, dass alle übertragbaren Wertpapiere oder für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassenen Instrumente gezeichnet werden Trifft nicht zu.

Teil G: Informationen über Kredite

Trifft nicht zu.

Teil H: Gebühren, Informationen und Rechtsmittel

a)	Gebühren und Kosten, die dem Anleger im Zusammenhang mit der Anlage entstehen (einschließlich Verwaltungskosten infolge der Veräußerung von für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassenen Instrumenten) Dieser Abschnitt enthält eine tabellarische Darstellung aller direkten und indirekten Gebühren, Provisionen, Kosten und Entgelte, die dem Anleger im Zusammenhang mit seiner Anlage und seinem Ausstieg aus der Anlage entstehen. Werden Beträge in Euro (oder einer anderen anwendbaren Währung) und prozentuale Werte angegeben, so sind diese für eine hypothetische Investition von EUR 10.000 auf Jahresbasis berechnet.			
	Gebühren, Entgelte und sonstige Kosten	in Euro	in Prozent des Gesamtinvestitionsbetrags	Beispiele (nicht erschöpfend)
	Einmalig			
	Einstiegskosten	EUR 567	5,67 %	Auswirkung der im Preis bereits inbegriffenen Kosten. Die Kosten für die Vermittlung Ihres Produkts sind darin inbegriffen.
	Ausstiegskosten	EUR 150	1,5 %	Auswirkung der Kosten, die anfallen, wenn Sie aus Ihrer Anlage aussteigen.
	Laufend			
		EUR 0,00	0,0 %	Keine Portfolio-Transaktionskosten oder sonstige laufenden Kosten.
	Zusätzlich			
	An die Wertentwicklung gebundene Gebühren/ Carried Interest	EUR 0,00	0 %	Keine.
	Sonstige zusätzliche Kosten	EUR 0,00	0 %	Keine.
b)	Angaben dazu, wo und wie zusätzliche Informationen über das Schwarmfinanzierungsprojekt, den Projektträger und gegebenenfalls die Zweckgesellschaft unentgeltlich angefordert werden können FERIENRESORT Altaussee-Loser Immobilien GmbH; https://ferienresort-altaussee.at/			
c)	Angaben dazu, an wen der Anleger eine Beschwerde über die Anlage oder das Verhalten des Projektträgers oder des Schwarmfinanzierungsdienstleisters richten kann und wie Der Verein „ Internet Ombudsmann “ ist zuständig bei sämtlichen Vertragsstreitigkeiten aus über das Internet geschlossenen Verträgen zwischen einem in Österreich niedergelassenen Unternehmen und einer/einem in Österreich oder in einem sonstigen EWR-Staat wohnhaften Verbraucherin/Verbraucher: Ungargasse 64-66/3/404, 1030 Wien (www.ombudsmann.at). Zusätzlich kann man sich an die " Schlichtung für Verbrauchergeschäfte " wenden: Mariahilfer Straße 103, Stiege 1, Top 18, 1060 Wien (www.verbraucherschlichtung.at oder office@verbraucherschlichtung.at).			

Anhang A

Meines Wissens sind die Angaben in dem Basisinformationsblatt richtig und es liegen darin keine Auslassungen vor, die die Aussage des Anlagebasisinformationsblatts verändern können.

Aline Korntheuer
Management

FERIENRESORT
ALTAUSSEE-LOSER
IMMOBILIEN GMBH
LICHTERSBERG 88
8992 ALTAUSSEE

INFORMATIONSBLETT FÜR ANLEGER

gemäß § 4 Abs 1 Z 1 Alternativfinanzierungsgesetz (AltFG) in Verbindung mit §§ 1 ff
Alternativfinanzierungs-Informationsverordnung (AltF-InfoV)

Risikowarnung:

- a) Dieses öffentliche Angebot von Wertpapieren oder Veranlagungen wurde weder von der Finanzmarktaufsicht (FMA) noch einer anderen österreichischen Behörde geprüft oder genehmigt.
- b) Investitionen in Wertpapiere oder Veranlagungen sind mit Risiken verbunden, einschließlich des Risikos eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des investierten Geldes oder des Risikos, möglicherweise keine Rendite zu erhalten.
- c) Ihre Investition fällt nicht unter die gesetzlichen Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssysteme.
- d) Es handelt sich nicht um ein Sparprodukt. Sie sollten nicht mehr als 10 % Ihres Nettovermögens in solche Wertpapiere oder Veranlagungen investieren.
- e) Sie werden die Wertpapiere oder Veranlagungen möglicherweise nicht nach Wunsch weiterverkaufen können.

Teil A: Informationen über den Emittenten und das geplante Projekt

Name des Emittenten	FERIENRESORT Altaussee-Loser Immobilien GmbH
Rechtsform	GmbH
Geschäftsführung	Aline Korntheuer
Eigentumsverhältnisse	Gesellschafter: Aline Korntheuer: 100%
Kontaktangaben	FERIENRESORT Altaussee-Loser Immobilien GmbH Lichtersberg 88, 8992 Altaussee neumayer@brickwise.at
Geschäftstätigkeiten des Emittenten	Unternehmensgegenstand der Emittentin: Vermarktung von Immobilien, Marketing, Touristischer Vermietung.
Beschreibung des geplanten Projekts , einschließlich seines Zwecks und seiner Hauptmerkmale	Der Erlös der gegenständlichen Emission tokenisierter Genussscheine, mit der Bezeichnung/ISIN AT0000A34JMO, wird ausschließlich zum Zweck der Refinanzierung (Rückführung des Fremd- und Eigenkapitalanteils für die Errichtung) der Immobilie B-LNr. Vergabe offen., Anteil: Vergabe offen., EZ 1360, KG 67001, Liezen, Lichtersberg 88, 8992 Altaussee wie folgt verwendet: Wird wie folgt verwendet: Vom Gesamtnennbetrag iHv 1.590.318,00 werden EUR 431.075,00 für die Rückführung des Immobilienkredits verwendet, EUR 1.068.925,00 für die Rückführung von Eigenmitteln und der Restbetrag entfällt auf Transaktionsnebenkosten und die Bildung einer Liquiditätsrücklage.

Teil B: Hauptmerkmale des Angebots-Verfahrens und Bedingungen für die Kapitalbeschaffung

Mindestziel der Kapitalbeschaffung im Rahmen des öffentlichen Angebots sowie Zahl der vom Emittenten bereits nach dem AltFG durchgeführten Angebote	Der Mindestkapitalbedarf des Emittenten beträgt EUR 450.690,12 („ Funding-Schwelle “) Bisher erfolgten 0 nach dem AltFG durchgeführten Angebote.
Frist für die Erreichung des Ziels der Kapitalbeschaffung	Die Frist für die Erreichung der Funding-Schwelle („ Zeichnungsfrist “) endet am 17.09.2024 um 23:59 Uhr. Während der Zeichnungsfrist können Investoren Angebote zur Zeichnung von Genussscheinen unterbreiten.

	Die Emittentin ist berechtigt, im Falle des vorzeitigen Erreichens der Funding-Schwelle die Zeichnungsfrist zu verkürzen. Ebenso kann die Zeichnungsfrist mehrmals, maximal jedoch um bis zum dreifachen des ursprünglichen Ausgabezeitraums verlängert werden. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, von Investoren übermittelte Angebote anzunehmen.
Informationen über die Folgen für den Fall, dass das Ziel der Kapitalbeschaffung nicht fristgerecht erreicht wird;	Sofern bis zum Ende der Zeichnungsfrist (gegebenenfalls unter Beachtung einer Verlängerung der Frist für die Erreichung des Ziels der Kapitalbeschaffung) nicht zumindest die Funding-Schwelle erreicht wird, wird der Vertrag über die Zeichnung der Genussscheine aufgelöst. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien entfallen und ein vom Investor an den Emittenten überwiesener Betrag wird kostenfrei und ohne Verzinsung refundiert. Dies gilt auch, wenn die Funding-Schwelle infolge von Rückritten von Investoren unterschritten wird.
Höchstangebotssumme, wenn diese sich von dem oben genannten Mindestziel der Kapitalbeschaffung unterscheidet;	Die Emittentin beabsichtigt Kapital iHv bis zu EUR 1.590.318,00 zu beschaffen („Funding-Limit“).
Höhe der vom Emittenten für das geplante Projekt bereitgestellten Eigenmittel oder Hinweis darauf, dass vom Emittenten keine Eigenmittel bereitgestellt werden;	Die Emittentin stellt keine Eigenmittel zur Verfügung.
Änderung der Eigenkapitalquote des Emittenten im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot.	Bei Genussscheinen handelt es sich um sogenanntes Mezzaninkapital. Durch die Aufnahme der gegenständlichen Genussscheinen reduziert sich die Eigenkapitalquote um 0 Prozentpunkte.

Teil C: Besondere Risikofaktoren

Risiken im Zusammenhang mit...

... der rechtlichen Ausgestaltung des Wertpapiers oder der Veranlagung und dem Sekundärmarkt, einschließlich Angaben zur Stellung des Anlegers im Insolvenzfall und zur Frage, ob der Anleger das Risiko trägt, für zusätzliche Verpflichtungen über das angelegte Kapital hinaus aufkommen zu müssen;	Spezifische Risiken & Risiken im Zusammenhang mit Immobilien Der Ertrag aus Genussscheinen ergibt sich aus laufenden Ausschüttungen und gegebenenfalls aus Veränderungen des Substanzwertes des Vermögens
--	---

	des Emittenten, insbesondere der jeweiligen Immobilie(n). Die laufenden Ausschüttungen sind abhängig von den Netto-Nutzungsentgelten aus der Bewirtschaftung des Miteigentumsanteils an der Immobilie. Diese unterliegen den folgenden Risiken: • Mietniveaurisiko, Nutzungsentgeltniveaurisiko – das Risiko, das mit der Änderung des Mietniveaus oder des Nutzungsentgeltniveaus verbunden ist; • Nichtvermietungsrisiko – das Risiko, dass das Angebot von Mietflächen die Nachfrage überschreitet und es dadurch zu Leerständen kommt; • Kreditrisiko oder Mietausfallsrisiko oder Nutzungsentgeltausfallsrisiko – das Risiko, das sich aus den möglichen Mietausfällen oder Nutzungsentgeltausfällen ergibt; Der Wert des Genussscheines ist abhängig vom Substanzwert der Immobilie, der den nachfolgenden Risiken unterliegt: Wertänderungsrisiko – das Risiko, das mit der Änderung der Immobilienpreise verbunden ist; Liquiditätsrisiko – das Risiko, dass Mietensätze oder Nutzungsentgeltsätze nicht schnell an das Marktniveau angepasst werden können und sich hierdurch negative Effekte auf den Ertragswert der Immobilie ergeben. Kursrisiko Unter Kursrisiko versteht man die möglichen Wertschwankungen einzelner Investments. Die auf Brickwise angezeigten und zur Vermittlung angebotenen tokenisierten Genussscheine können zu unterschiedlichen Zeitpunkten und Preisen (= Transaktionspreis oder Kurs) sowohl gekauft als auch verkauft werden. Nach dem Kauf eines Genussscheines kann sich ein späterer Verkaufspreis zum ursprünglichen Kaufpreis sowohl positiv als auch negativ unterscheiden. Bonitäts- und Insolvenzrisiko Unter Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Änderung der Kreditwürdigkeit des Vertragspartners, d.h. eine mögliche Unfähigkeit zur
--	---

	termingerechten oder endgültigen Erfüllung seiner Verpflichtungen, wie Dividendenzahlung, Zinszahlung, Tilgung etc. Alternative Begriffe für das Bonitätsrisiko sind das Schuldner- oder Emittentenrisiko. Da Ausschüttungen aus den auf Brickwise angezeigten und zur Vermittlung angebotenen Genussscheinen nur dann erfolgen können, wenn Mieten bzw. Nutzungsentgelte eingehen, ergibt sich ein Bonitätsrisiko des Emittenten in mittelbarer Form auch daraus, dass der oder die Mieter:in bzw. der Miteigentümer, die die Immobilie bewohnt, ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt (= Mietausfallsrisiko, Nutzungsentgeltausfallsrisiko). Das Insolvenzrisiko umfasst das Risiko, dass der Vertragspartner gänzlich ausfällt, weil er zahlungsunfähig oder insolvenzrechtlich überschuldet ist. Bei den Genussscheinen auf Brickwise gibt es keine Einlagensicherung oder sonstige Entschädigungseinrichtung. Risiko des Totalverlustes Unter dem Risiko des Totalverlustes versteht man das Risiko, dass ein Investment wertlos werden kann. Ein Totalverlust kann insbesondere dann eintreten, wenn der Emittent eines Wertpapiers aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (Zahlungsunfähigkeit) oder insolvenzrechtlich überschuldet ist (Überschuldung). Grundsätzlich beziehen sich die auf Brickwise angezeigten und zur Vermittlung angebotenen tokenisierten Genussscheine immer auf die jeweilige Immobilie bzw. auf den jeweiligen Miteigentumsanteil an der Immobilie. Im Fall der Insolvenz des Emittenten eines tokenisierten Genussscheines besteht kein Aussonderungsanspruch hinsichtlich der Immobilie, auf die sich das Genussrecht bezieht. Sobald das Kollektivpfandrecht nach dem Kuratorenengesetz 1874 zu einem Festbetrag in Höhe des Gesamtnennbetrags eingetragen worden ist, besteht ein Absonderungsrecht in Höhe des Ausgabebetrags je tokenisiertem Genussschein. Liquiditätsrisiko
--	---

Die Möglichkeit, ein Investment jederzeit zu marktgerechten Preisen zu kaufen, verkaufen bzw. glattzustellen, wird Handelbarkeit (= Liquidität) genannt. Von einem liquiden Markt kann dann gesprochen werden, wenn ein Anleger seine Wertpapiere handeln kann, ohne dass schon ein durchschnittlich großer Auftrag (gemessen am marktüblichen Umsatzvolumen) zu spürbaren Kursschwankungen führt und nicht oder nur auf einem deutlich geänderten Kursniveau abgewickelt werden kann. Anlageprodukte, die nicht an Börsen handeln, sind grundsätzlich illiquider als solche, die an Börsen gehandelt werden. Verbindliche Frequenzen für Rückgabepreise (z.B. täglich oder wöchentlich) limitieren das Liquiditätsrisiko zeitlich. Illiquidität resultiert auch aus langfristigen Bindungen – im Extremfall wird während der Bindungsfrist kein Preis gestellt, das Anlageprodukt ist nicht handelbar.

Es ist nicht gewährleistet, dass über Brickwise gekaufte tokenisierte Genussscheine jederzeit wieder verkauft werden können. Es kann zu längeren Wartezeiten kommen. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass über Brickwise gekaufte tokenisierte Genussscheine nicht wieder über Brickwise verkauft werden können.

Klumpenrisiko

Klumpenrisiko ist das Risiko eines Verlusts, welches sich aus der übermäßigen Konzentration von Investitionskapital auf ein Anlageobjekt oder eine Gruppe verbundener Anlageobjekte ergibt.

Operationelles Risiko

Darunter ist das Risiko zu verstehen, dass Verluste infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder infolge von externen Ereignissen, z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Terror, Epidemien, Pandemien, Ausbreitung von Krankheiten (beispielsweise Covid-19), Energie- und Ressourcenknappheit, behördliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, sonstige Störungen des öffentlichen Lebens, eintreten.

Risiko von Investitionen in Bauprojekte

Bei Investitionen in Immobilien ist unter anderem zwischen Investitionen in bereits errichtete Immobilien und Investitionen in Bauprojekte, also in

	Bau oder in Planung befindliche Immobilien, zu unterscheiden. Bei Investitionen in Bauprojekte bestehen neben den bereits angeführten Risiken folgende zusätzliche Risiken: Projektrisiken, Finanzierungsrisiken, Baurisiken, Managementrisiken, Rechtsrisiken und Vermarktungsrisiken. Projektrisiko ist das Risiko eines Verlustes aufgrund von Fehlplanungen, Fehlleistungen oder Fehlkalkulationen im Rahmen der Projektumsetzung, wie beispielsweise längere Planungszeiten, Bauzeiten, Vermarktungszeiten, fehlerhafte Kostenschätzungen, Minderleistungen von einzelnen Gewerken. Finanzierungsrisiken sind Risiken eines Verlustes aufgrund von Fehlkalkulationen, Fehlplanungen bezogen auf die Finanzierung des Projektes, sowie darüber hinaus Zinsrisiken. Baurisiken sind Risiken für Verluste aufgrund von Risiken bei der Planung, wie Planungsfehler, zB der Entwurfsprozess dauert länger als erwartet, verspätete Änderungswünsche der Beteiligten, nicht vertragsgemäße Ausführung der Arbeiten; externe Risiken, wie zB neu zum Projekt hinzu gestoßene Personen und Unternehmen verlangen Änderungen; Öffentliche Einwände, wie z.B. Änderungen von Gesetzen und lokalen Normen, steuerliche Änderungen; Umweltrisiken, wie z.B. unvollständige Umweltanalyse, z.B. sind neue oder zusätzliche Maßnahmen zur Vermeidung, Abschwächung oder Minimierung von Umweltauswirkungen erforderlich; organisatorische Risiken, wie z.B. unerfahrene Arbeitskräfte und Personalwechsel, verspätete Lieferungen, Mangelnde Sicherheitsmaßnahmen am Bau; Risiken im Projektmanagement, Nichteinhaltung der vertraglichen Qualitätsanforderungen, Fehler in der Terminplanung, Verzögerungen bei den Auftragnehmern, Konflikte im Projektteam, Risiken in der Dokumentation, Abgelaufene Baugenehmigungen, Widersprüche in den Bauunterlagen, Bauliche Risiken, Überschreitung der Baukosten; Technologische Veränderungen. Rechtsrisiken sind Risiken aus fehlerhafter rechtlicher Strukturierung, unerwarteter Änderungen in der Gesetzgebung oder Judikatur, oder fehlerhafter rechtlicher Beratung.
--	---

	Unter Managementrisiko versteht man Risiken aufgrund von fehlerhaften Entscheidungen des Managers/der Managerin. Unter Vermarktungsrisiko versteht man das Risiko eines Verlustes auf dessen, dass das Bauprojekt nicht erwartungsgemäß vermarktet wird, das heißt, einzelne Liegenschaften nicht wie geplant vermarktet werden können.
... mit der finanziellen Lage des Emittenten: Liegt negatives Eigenkapital vor? Liegt ein Bilanzverlust vor? Wurde in den vergangenen drei Jahren ein Insolvenzverfahren eröffnet?	Es liegt ein negatives Eigenkapital vor. Eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechtes besteht jedoch nicht. In den letzten 3 Jahren wurde kein Insolvenzverfahren eröffnet.

Teil D: Informationen über das Angebot von Wertpapieren oder Veranlagungen

Gesamtbetrag und Art der anzubietenden Wertpapiere oder Veranlagungen	Die Emittentin beabsichtigt Kapital in Höhe von bis zu 1.590.318,00 („Funding-Limit“) in Form von Genussscheinen (in Folge „Genussscheine“) aufzunehmen. Bei den Genussscheinen handelt es sich um übertragbare Wertpapiere iSd § 1 Abs 1 Z 4 Kapitalmarktgesetz 2019 (KMG 2019).
Informationen zur Laufzeit	Die Genussscheine werden auf die Dauer des Bestehens des Emittenten gegeben. Sowohl der Investor als auch die Emittentin sind berechtigt, die Wertpapiere erstmalig nach Ablauf von fünf (5) Jahren ab dem Ausgabetag, sodann innerhalb einer Frist von dreißig (30) Tagen, und danach alle weiteren 5 (fünf) Jahre wiederum jeweils unter Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist zu kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon für beide Parteien unberührt.
Zinssatz, sonstige Vergütungen und Zinszahlungstermine	Der Investor partizipiert mit den von ihm gehaltenen tokenisierten Genussscheinen an einem Überschuss der Netto-Kaltemieteinnahmen je Kalenderjahr abzüglich der Kosten aus der Bewirtschaftung der

	Immobilie je Kalenderjahr (der „Netto-Mietüberschuss“). Die Netto-Kaltemieteinnahmen der Immobilie sind die vom Mieter bezahlte Bruttomiete abzüglich Nebenkosten und gegebenenfalls anfallende Umsatzsteuer. Nebenkosten sind alle nach dem anwendbaren Recht auf den Mieter umlagefähigen Betriebskosten. Die Kosten aus der Bewirtschaftung des Miteigentumsanteils an der Immobilie setzen sich zusammen wie folgt: (1) Allenfalls anfallende Hausverwaltungskosten, soweit diese nicht vom Miteigentümer der Immobilie getragen werden; hierunter fallen insbesondere: (a) nach dem Gesetz vom Vermieter zu tragende Kosten; (b) Kosten der Garagenstellplatzverwaltung; (c) Kosten für die Miet- und Objektverwaltung; (d) Kosten der Sondereigentumsverwaltung; (e) Kosten im Zusammenhang mit Mieterwechseln, insbesondere Maklerkosten; (2) Verwaltungsaufwand der Emittentin aus der Beauftragung Dritter; hierunter fallen insbesondere Kosten für Rechts- oder Steuerberatung; von Dritten in Rechnung gestellte Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Verwaltung der Emittentin; (3) Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten für die Immobilie (soweit nicht fremdfinanziert) sowie Zins- und Tilgungszahlungen im Fall der (teilweisen) Fremdfinanzierung; (4) Kosten für Investitionen in Anlagegüter (Küche, Ausstattung, etc.) (soweit nicht fremdfinanziert) sowie Zins- und Tilgungszahlungen im Fall der (teilweisen) Fremdfinanzierung; Der Anteil am Netto-Mietüberschuss, der der Emittentin zusteht ist ein Teil der monatlichen Netto-Mieteinnahmen, der bei der Emittentin verbleibt und/oder (gegebenenfalls teilweise) für die Bezahlung eines monatlichen Entgelts für die Beauftragung Dritter verwendet wird, für (i) die Besorgung der Sub-Verwaltung der Immobilie im Einklang mit diesen Investitionsbedingungen, den vom Investor beschlossenen Verwaltungsmaßnahmen, den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und den für die Emittentin rechtsverbindlichen Verträgen sowie (ii)
--	---

	für die Durchführung zwingend notwendiger Maßnahmen (z.B. bei Gefahr im Verzug). Die Liquiditätsrücklagen, bestehend aus der einmaligen und der monatlichen Liquiditätsrücklage, sind eine von der Emittentin für die Deckung der Kosten der Bewirtschaftung der Immobilie sowie für sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Verwaltung der Immobilie gebildete Reserve. Die monatliche Ausschüttung wird für jeden Kalendermonat gesondert festgestellt und an den Investor ausbezahlt. Die Feststellung der monatlichen Ausschüttung erfolgt binnen 3 (drei) Wochen nach Ablauf eines Kalendermonats. Die Ausschüttung wird binnen 7 (sieben) Bankarbeitstagen ab Feststellung an den Investor zur Auszahlung gebracht. Der Investor nimmt insoweit am Verlust aus der Bewirtschaftung der Immobilie teil, als ein etwaiger Netto-Mietfehlbetrag mit Netto-Mietüberschüssen der Folgemonate solange verrechnet wird, bis der negative Saldo ausgeglichen ist. Die Jahresendabrechnung und die Feststellung eines etwaigen zusätzlichen Ausschüttungsbetrags oder eines etwaigen Netto-Mietfehlbetrages aus der Bewirtschaftung der Immobilie erfolgt binnen 8 (acht) Wochen nach Ablauf eines Kalenderjahres. Ein etwaiger zusätzlicher Ausschüttungsbetrag, welcher sich im Zuge der Jahresendabrechnung der Bewirtschaftung der Immobilie ergibt, gelangt binnen 7 (sieben) Bankarbeitstagen ab Feststellung an den Investor zur Auszahlung. Ein etwaiger Netto-Mietfehlbetrag, welcher sich im Zuge der Jahresendabrechnung der Bewirtschaftung der Immobilie ergibt, wird, wie im vorstehenden Absatz geregelt, ausgeglichen. Im Falle einer Veräußerung der Immobilie hat der Investor nach vollständigem Abschluss der Veräußerung einen "Ausschüttungsanspruch anlässlich der Veräußerung der Immobilie", der sich wie folgt berechnet: $\frac{(\text{Verkaufspreis der Immobilie} - \text{Kosten der Transaktionsabwicklung} - \text{allenfalls anfallende Steuern auf Ebene der Emittentin} + \text{vorhandene Liquiditätsrücklage} - \text{Verbindlichkeiten aus Finanzierungen in Bezug auf die Immobilie} - \text{ein noch nicht gemäß Ziffer 5.7 ausgeglichener Netto-Mietfehlbetrag})}{\text{Gesamtzahl der tokenisierten Wertpapiere}} \cdot \text{Anzahl der vom Investor im Zeitpunkt}$
--	--

	der Ausschüttung gehaltenen tokenisierten Wertpapiere Der Ausschüttungsanspruch anlässlich der Veräußerung der Immobilie ist innerhalb von 2 (zwei) Monaten nach Eingang des Veräußerungspreises bei der Emittentin zur Auszahlung auf das Zahlungskonto des Investors fällig. Eine gegebenenfalls von der Emittentin für den Investor abzuführende Abzugssteuer (z.B. Kapitalertragsteuer) wird gesondert vom jeweiligen Ausschüttungsbetrag gemäß Ziffer 5.1 bzw. 5.9 in Abzug gebracht.
Tilgungsrate und Rückzahlung	-
Maßnahmen zur Risikobegrenzung (soweit diese nicht bereits oben angeführt sind)	-
Zeichnungspreis	Der Mindestzeichnungsbetrag beträgt EUR 100,02. Eine Erhöhung dieses Betrages ist in 100,02-EUR-Schritten möglich. Für Investitionen über EUR 5.000,00 (Euro fünftausend) muss der Investor erklären, dass er maximal 10 Prozent seines Finanzanlagevermögens investiert oder dass er nicht mehr als das Doppelte seines durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens investiert. Die Eigenerklärung erfolgt im Zuge des Investitionsprozesses auf der Plattform. Der Investitionsbetrag ist vom Investor mittels der auf der Plattform angeführten Bezahlungsfunktion schuldbefreiend auf das bei der Mangopay SA (Zahlungsdienstleister) geführte Konto zu zahlen. Dem Emittenten stehen gegen den Investor keine über den Zeichnungspreis hinausgehenden Zahlungsansprüche zu.
Angaben dazu, ob Überzeichnungen akzeptiert werden und wie sie zugeteilt werden	Der Investor hat zu keiner Zeit einen Anspruch auf die Annahme seines Angebotes bzw. auf den Abschluss des Vertrages. Überzeichnungen werden vom Emittenten nicht akzeptiert. Die Zuteilung von Angebotsannahmen erfolgt nach dem Prinzip „First come – first served“.
Angaben zur Verwahrung der Wertpapiere und zur Lieferung der Wertpapiere an Investoren	Die von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiere werden in Form von Tokens digitalisiert. Token sind digitale (Wert-)Einheiten in Form eines Datensatzes, die aufgrund eines Protokolls in einer Blockchain

	ausschließlich von der Emittentin erstellt und an den Investor übertragen werden. Die Tokenisierung erfolgt durch Einräumung eines Miteigentumsanteils im Umfang von 1/Gesamtzahl der tokenisierten Wertpapiere je Token an der Sammelurkunde durch die Emittentin an den jeweiligen Token-Inhaber durch Übertragung des jeweiligen Tokens in den Account des Investors. Die Token, welche einen Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde repräsentieren, sind auf dem Blockchain-Netzwerk gespeichert. Der Investor verwaltet diese selbständig und eigenverantwortlich und kann nur über sie verfügen, wenn er vollumfänglichen Zugang zu seinem Account hat. Ein solcher Account ist zwingend erforderlich, um die tokenisierten Wertpapiere zu halten und zu handeln sowie um Auszahlungen auf die tokenisierten Wertpapiere zu erhalten. Weder die Emittentin noch andere Personen übernehmen die Verwaltung oder Verwahrung der tokenisierten Wertpapiere.
Wird die Investition durch einen Garantie- oder einen Sicherungsgeber besichert?	Ein Kollektivpfandrecht nach dem Kuratorenrecht 1874, dessen Eintragung und Löschung durch einen gemeinsamen Vertreter gemäß § 15a Kuratorenrecht 1874 erfolgt.
i) Handelt es sich bei dem Garantie- oder Sicherungsgeber um eine juristische Person ?	Pfandgeberin ist die Emittentin, eine juristische Person.
ii) Angaben zur Identität, Rechtsform und Kontaktdaten des Garantie- oder Sicherungsgebers	-
iii) Informationen über Art und Bedingungen der Garantie oder Sicherheit;	Das Kollektivpfandrecht nach dem Kuratorenrecht 1874 zu einem Festbetrag in Höhe des Gesamtnennbetrags zugunsten der Investoren wird nach Eintragung des Eigentumsrechts der Emittentin in das Grundbuch beantragt.
Gibt es eine Verpflichtung zum Rückkauf von Wertpapieren oder Veranlagungen? Falls ja, wie lautet Frist für einen solchen Rückkauf?	Nein

Teil E: Anlegerrechte, die über die in Teil D Beschriebenen hinausgehen

Mit den Wertpapieren oder den Veranlagungen verbundene Rechte	Dem Investor stehen bereits vor Abgabe seiner Vertragserklärung Informationen gemäß § 5 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG) über die angebotenen Wertpapiere zu.
--	---

	Der Investor hat Anspruch auf die in § 4 Abs 1 und Abs 4 AltFG genannten Unterlagen und Informationen, wie etwa die Eröffnungsbilanz bzw. die Jahresabschlüsse, den Geschäftsplan, sowie die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die geltenden Vertragsbestimmungen. Dem Investor stehen keine weiteren (etwa gesellschaftsrechtliche) Kontroll- und Informationsrechte zu.
Beschränkungen , denen die Wertpapiere oder Veranlagungen unterliegen	Genussscheine sind als Mezzaninkapital zu betrachten und vermitteln keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung am Emittenten. Der Investor ist nicht am Unternehmen bzw. am unternehmerischen Ergebnis des Emittenten beteiligt und verfügt über keine gesellschaftsrechtlichen Mitspracherechte.
Beschränkungen hinsichtlich der Übertragung der Wertpapiere oder Veranlagungen	Der Investor ist berechtigt, seine Wertpapiere einzeln oder gesammelt über die Brickwise App (verfügbar im AppStore und bei GooglePlay) an andere Personen zu übertragen. Jeder Investor kann einzelne oder alle tokenisierten Genussscheine mit Zustimmung der Emittentin veräußern. Die Emittentin erteilt unter folgenden Voraussetzungen vorab die Zustimmung zu einer Veräußerung: (1) die Übertragung erfolgt nicht zu einem gesetz- oder anderweitig rechtswidrigen Zweck oder Motiv; (2) der Investor erfüllt die unter Punkt 4.5 lit a bis d der Investitionsbedingungen angeführten Voraussetzungen; (3) der beabsichtigte Transfer wird auf der Plattform Brickwise bekannt gemacht. Der Investor kann nach Belieben alle oder nur einzelne tokenisierten Genussscheine an einen Erwerber verkaufen. Die Übertragung des durch den jeweiligen Token repräsentierten Miteigentumsanteils an der Sammelurkunde erfolgt durch wirkliche Übergabe: Mit Durchführung der Übertragung des jeweiligen Token weist der veräußernde Investor die Emittentin an, den durch den jeweiligen Token repräsentierten Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde mit Abschluss des Übertragungsvorgangs für den übernehmenden Investor zu besitzen (wirkliche Übergabe durch Besitzanweisung). Der Token gilt mit der Änderung

	der Zuordnung vom Verkäufer an den Käufer im Blockchain-Netzwerk als übertragen.
Ausstiegsmöglichkeiten	Veräußerung: Der Investor kann einzelne oder alle seiner Genussscheine auf jedem in den Investitionsbedingungen genannten Marktplatz zum Verkauf anbieten. Ordentliche Kündigung: Sowohl der Investor als auch die Emittentin sind jedoch berechtigt, die Wertpapiere erstmalig innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Ablauf von 5 (fünf) Jahren ab dem Ausgabetag und danach alle weiteren 5 (fünf) Jahre wiederum jeweils unter Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist zu kündigen. Im Fall einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin ist diese zur Veräußerung der Immobilie verpflichtet. Außerordentliche Kündigung: Genussscheine können von beiden Vertragsparteien aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden. Bevor der Investor die außerordentliche Kündigung erklären kann, hat er die Emittentin zur Erfüllung der aus seiner Sicht verletzten Verpflichtung unter Einräumung einer Frist von zumindest 14 (vierzehn) Tagen aufzufordern. Stellt die Emittentin die Verletzung ihrer Verpflichtung nicht binnen der gesetzten Frist ein, so kann der Investor die außerordentliche Kündigung erklären.
Sofern es sich um Dividendenwerte handelt: Kapital- und Stimmrechtsverteilung vor und nach der sich aus dem Angebot ergebenden Kapitalerhöhung (unter der Annahme, dass alle Wertpapiere gezeichnet werden)	Trifft nicht zu.

Teil F: Kosten, Informationen und Rechtsbehelfe

Den Investoren im Zusammenhang mit der Investition entstehende Kosten	Im Falle einer erfolgreichen Investition sowie einem erfolgreichen Verkauf über den Marktplatz von Brickwise fällt jeweils eine einmalige Vermittlungsprovision in Höhe von 1,5% des Investitions-/Verkaufsbetrags an. Den Investor treffen darüber hinaus direkt keine weiteren
--	--

	einmaligen und laufenden Kosten im Zusammenhang mit den angebotenen Wertpapieren . Dem Investor entstehen im Zusammenhang mit der Emission indirekte Kosten, welche in Punkt 2.2 der Investitionsbedingungen abschließend aufgeschlüsselt sind. Sämtliche individuellen Kosten (externe Beratung, Versteuerung der Veräußerungserlöse, Spesen für die Überweisungen außerhalb der Europäischen Union, etc.) trägt der Investor selbst.
Dem Emittenten im Zusammenhang mit der Investition entstehende einmalige und laufende jährliche Kosten, jeweils in Prozent der Investition	Im Falle des Abschlusses über Brickwise fallen einmalige Lizenzgebühren in Höhe von 1,5% des Gesamtausgabebetrags zzgl. USt. an.
Angaben dazu, wo und wie zusätzliche Informationen über das geplante Projekt und den Emittenten unentgeltlich angefordert werden können;	Die Brickwise Investment GmbH, Amalienstraße 71, 2 Rgb, 80799 München, HRB: 269358, betreibt unter der Webadresse https://app.brickwise.at eine Plattform, auf welcher der Emittentin die Möglichkeit erhält, potentielle Investor für ihr Investitionsvorhaben zu gewinnen und Investoren die Möglichkeit erhalten, Informationen über das geplante Projekt unentgeltlich zu erhalten. Alle auf der Plattform veröffentlichten Informationen im Zusammenhang mit dem Investitionsvorhaben stammen ausschließlich vom Emittenten und nicht von der Plattformbetreiberin. Zusätzliche Informationen über den Emittenten erhalten die Investoren unter https://app.brickwise.at
Stelle, bei der Verbraucher im Falle von Streitigkeiten Beschwerde einlegen können	Der Verein „Internet Ombudsmann“ ist zuständig bei sämtlichen Vertragsstreitigkeiten aus über das Internet geschlossenen Verträgen zwischen einem in Österreich niedergelassenen Unternehmen und einer/einem in Österreich oder in einem sonstigen EWR-Staat wohnhaften Verbraucherin/Verbraucher. Ungargasse 64-66/3/404, 1030 Wien, www.ombudsmann.at Zusätzlich kann man sich an die "Schlichtung für Verbrauchergeschäfte" wenden. Mariahilfer Straße 103, Stiege 1, Top 18, 1060 Wien, www.verbraucherschlichtung.at office@verbraucherschlichtung.at

--	--

Prüfungsvermerk:

Geprüft iSd § 5 Abs. 4 (hinsichtlich Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz der an den Investor übermittelten Informationen)	Die Prüfung erfolgte am 17.05.2023 durch die Brickwise Investment GmbH, Amalienstraße 71, 2 Rgb, 80799 München
---	--

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 bis 4 und Abs. 4 AltFG hat die Emittentin neben diesem Informationsblatt noch folgende weitere Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. während des ersten Jahres der Geschäftstätigkeit die Eröffnungsbilanz, danach den aktuellen Jahresabschluss; sofern keine gesetzliche Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses oder einer Eröffnungsbilanz besteht, einen Hinweis darauf;
2. den Geschäftsplan;
3. im Zusammenhang mit den angebotenen Wertpapieren oder Veranlagungen erstellte allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige für den Investor geltende Vertragsbedingungen;
4. Änderungen gegenüber diesem Informationsblatt sowie Änderungen gegenüber den in den Punkten 1. bis 3. Genannten Dokumenten.

Die jeweiligen Informationen finden Sie auf: <https://app.brickwise.at>

SONSTIGE INFORMATIONSPFLICHTEN DES EMITTENTEN

gemäß § 5 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG)

Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde	Magistratisches Bezirksamt 1. Bezirk Wipplingerstraße 6-8, 1010 Wien
Steuern , die über den Unternehmer abgeführt werden, bzw. nicht abgeführt werden:	Von der Emittentin abgeführt wird: Kapitalertragsteuer
Zeitraum, in dem die zur Verfügung gestellten Informationen gültig sind:	Neben den vertraglichen Ansprüchen hat der Investor gemäß § 4 Abs 1 und Abs 4 AltFG und § 5 FernFinG auch Anspruch auf die Informationen gemäß dem Informationsblatt für Investoren. Die Informationen stehen dem Investor bereits vor Abgabe seines Zeichnungsangebotes zur Verfügung. Änderungen betreffend diese Informationen werden während der Laufzeit des Genussscheines in aktualisierter Fassung dem Investor über die Plattform „Brickwise“ zur Verfügung gestellt.
Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung des Vertrages :	Für die Abgabe des Angebotes zur Zeichnung eines Genussscheines hat der Investor den auf der Plattform standardisierten Investmentprozess zu durchlaufen. Der Investor wählt seinen gewünschten Investitionsbetrag und füllt die gesetzlichen sowie vertraglichen Pflichtfelder aus. Per Klick auf den Button „Zahlungspflichtig investieren“ gibt der Investor sein Angebot auf Abschluss eines Vertrages und Einräumung von Genussscheinen ab. Die Annahme des Angebotes durch die Emittentin erfolgt an die vom Investor bei der Registrierung hinterlegte E-Mail-Adresse. Ein Anspruch auf Annahme des Angebotes durch die Emittentin besteht nicht. Nimmt die Emittentin das Angebot des Investors an, so ist der gewählte Betrag vom Investor schuldbefreiend auf das auf der Internetplattform angegebene Konto der Emittentin zu zahlen.
Kosten die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu entrichten hat:	Für die Zeichnung des Genussscheines und die Verwendung von Fernkommunikationsmitteln

	werden dem Investor von der Emittentin keine Kosten in Rechnung gestellt. Kosten im Zusammenhang mit Überweisungen auf ein Konto des Investors außerhalb der Europäischen Union trägt der Investor selbst bzw. werden diesem in Rechnung gestellt.
Vertragssprache und Sprache für die Kommunikation zwischen Emittenten und Investor während der Vertragslaufzeit; Erklärungen, Mitteilungen von Informationen:	Die Vertragsbedingungen, die bereitgestellten Informationen sowie die Kampagnenseite auf der Plattform stehen in deutscher Sprache zur Verfügung. Auch die Kommunikation mit dem Investor während der Laufzeit erfolgt in deutscher Sprache. Erklärungen und Mitteilungen zwischen dem Emittenten und dem Investor erfolgen vonseiten des Emittenten grundsätzlich in schriftlicher Form (postalisch, E-Mail). Dem Investor wird empfohlen, mit dem Emittenten ebenfalls im Schriftwege zu kommunizieren. Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere Unternehmensmeldungen, können vom Emittenten und dem Investor im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der Praktikabilität auch über die Plattform „Brickwise“ abgegeben bzw. übermittelt werden.

Anlagen zu diesem Informationsblatt:

Anlage 1: Bilanz der Emittentin zum 31.12.2021